

Suzerner Tagblatt

Dreisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Zentralschweiz

Achtundfünfzigster Jahrgang.

Abonnementspreise: 1 Monat, 3 Monate, 6 Monate, 12 Monate. Einzelhefte, Anzeigenpreise.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. J. ... Expedition: Hauptstrasse, Luzern.

Interaktionspreis: Die einseitige Zeitungs- oder deren Raum: 10 Cts. ... Preis der Weltanschauung: 1 Fr.

Die heutige Nummer enthält 12 Seiten

Detaill: Schulstatistik, Staatliche Armenpflege, etc.

Schulstatistik.

In folgenden Zahlen, die für sich sprechen, entnehmen wir dem Geschäftsbericht der Verwaltung der Stadt Zürich pro 1908: 18,535 Primar-, 2874 Sekundar-, 221 Schüler der 7. und 8. Klasse und 29,000 Schüler der Spezialklassen, zusammen 194,000 Schüler gegen am Anfang des Schuljahres 1907/08 nach ihrem Bildungsjahre eine Fehlbilanz von 11,000 Schülern.

Normaler; von den Schülern der sechsten Klasse waren ihrer 24,7 Prozent. Als obrenkrant erwiesen sich 8,3 Prozent der untersuchten Kinder.

Wegen ansteckender Krankheiten musste über 1462 Schüler zeitweise Schulsperrung verhängt werden; Unfälle ereigneten sich 48, wovon 22 die Sekundarstufe betreffen. Den Tod erlitten 39 Schulkinder. Als Haupt-2 oberursachen figurieren Gehirn- und Herzkrankheiten. Am 1. Mai 1908 begann der Schuljahrarzt seine Tätigkeit. Er untersuchte während der Umbau- und Einrichtung der Schulhäuser sämtliche Schüler der ersten Primarstufe und kam zu dem verblüffenden Resultat, dass 98,5 Prozent der untersuchten Kranke bis dahin waren.

orgewesen, das jetzt auf den Bürgergemeinden unter Mitwirkung des Staates beruht. Die fundamentalen Artikel der Vorlage lauten:

Art. 4. Der Staat bildet einen kantonalen Unterstützungsfonds mit dem bisherigen kantonalen Armenfonds und mit Kapitalbeträgen aus dem für Armenzwecke bestimmten Gemeindefonds. Zur Ausfüllung des Unterstützungsfonds dienen die aus der Einbürgerung fließenden Gelder, ebenso Vermögenszinsen und Legate, sowie anderweitige, durch Gesetz oder Verordnungen anderweitige Beträge (neuer Artikel 65 der Verfassung).

Morgen. — (Norr.) Montag den 20. September findet in Zug die 45. Versammlung der aargauischen Kantonalen Lehrerkonferenz statt.

Am 1. Mai 1908 begann der Schuljahrarzt seine Tätigkeit. Er untersuchte während der Umbau- und Einrichtung der Schulhäuser sämtliche Schüler der ersten Primarstufe und kam zu dem verblüffenden Resultat, dass 98,5 Prozent der untersuchten Kranke bis dahin waren.

Neue Erwerbungen der Kantonsbibliothek.

Wädwil. ... Verträge zur Kindererziehung und Vätererziehung. Herausgegeben von Ad. Trapp & Ufer. Langensalden, 1893/1908. gr. 8. Dfste 1/51.

SUZERN.

• Aus den Verhandlungen des Regierungsrates. Den Verhandlungen über den Entwurf des Gesetzes vom 1. September abhin, aus denen ein Gesamtbeschluss von 1907 fr. resultiert, wird die Genehmigung erteilt.

Das Departement der Staatswirtschaft erhält Antrag, die städtische Grenze zwischen den Gemeinden Wetzikon und Cempach zu herineigen und festzusetzen.

Am diesjährigen eidgenössischen Wettbewerbe soll in sämtlichen Kirchen des Kantons eine Kollekte veranstaltet und deren Ertrag zur Hälfte dem kantonalen Armenfürsorgeverein und dem Verein für ein Luzernisches Armenasylatorium zugewendet werden.

Der Gemeinderat von Luzern wird die Übernahme der gesamten Wartenhaltung des Lehrers an der neu errichteten Schule in Elbach zu Lasten des Staates für das laufende und das nächste Schuljahr zugestimmt.

Der U. G. Elektrizitätswerk Altdorf wird die nachgesuchte Bewilligung zur Kreuzung verschiedener öffentlicher Straßen mit der von ihr projektierten Stromleitung von Frauenpöhlchen, sowie von allgemein sicherheitspolizeilichen Standpunkten aus bedingungsweise erteilt.

Das von Frau Wälder-Obermatt innegehabte Zählerversteck im Hause Nr. 20 an der Wasserkantstrasse in Luzern wird auf den Namen Wälder, Ehegattin Wälder, übertragen.

Von einer Erklärung des Dr. Dr. Josef Leopold Brandt, worin er seinen Abschied als Professor der Mathematik am Gymnasium und Luzern kund gibt, wird Vormerkung genommen und ihm für seine während seiner Dienstzeit geleisteten Verdienste die nötige Anerkennung ausgesprochen.

Der Regierungsrat hat die notwendigen Verfügungen für den Antrag des Juristenvereins genehmigt.

Staatliche Armenpflege.

Der Regierungsrat von Schwyz hat unterbreitet dem Großen Rat eine Vorlage betr. die Regelung der staatlichen Fürsorge und Unterstützung (Vollstreckung, Verlassenschaftsverfahren und Vermögensverwaltung). Die Vorlage bezweckt die Verstaatlichung des gesamten Armen- und Fürsorgewesens, das jetzt auf den Bürgergemeinden unter Mitwirkung des Staates beruht.

Art. 4. Der Staat bildet einen kantonalen Unterstützungsfonds mit dem bisherigen kantonalen Armenfonds und mit Kapitalbeträgen aus dem für Armenzwecke bestimmten Gemeindefonds.

Art. 5. Als allgemeiner Grundsatz für die Bildung des Unterstützungsfonds aus den derzeitigen Armenbüchern der Gemeinden soll gelten: Das Zwanzigfache der durchschnittlichen während zehn Jahren verabschiedeten Armenunterstützung wird kapitalisiert und diese Summe als Pflichtteil der Gemeinde eingestrichelt.

Art. 6. Aus den Zinsen des kantonalen Unterstützungsfonds werden alle Unterhaltungen für die Kantonsbürger und auch für kantonsfremde Schweizerbürger nach dem Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung armer Angehöriger der Bundesstaaten von 1875 und für die Auswanderer nach den Niederlassungsverträgen bedingt. Wenn die Einnahmen des Fonds zur Deckung der Ausgaben nicht mehr ausreichen, wird der Fehlbetrag durch die Staatssteuer gedeckt.

Art. 7. Unterhaltungsstellen sind ferner: Die Kranken- und Unfallversicherung und andere unter staatlicher Führung sich im Laufe der Zeit bildende Versicherungen (Alters- und Invalidenversicherung usw.). Als Unterhaltungsstellen werden in den Gemeinden Unterhaltungs-Kommissionen eingesetzt.

• Aus den Verhandlungen des Regierungsrates. Den Verhandlungen über den Entwurf des Gesetzes vom 1. September abhin, aus denen ein Gesamtbeschluss von 1907 fr. resultiert, wird die Genehmigung erteilt.

Das Departement der Staatswirtschaft erhält Antrag, die städtische Grenze zwischen den Gemeinden Wetzikon und Cempach zu herineigen und festzusetzen.

Am diesjährigen eidgenössischen Wettbewerbe soll in sämtlichen Kirchen des Kantons eine Kollekte veranstaltet und deren Ertrag zur Hälfte dem kantonalen Armenfürsorgeverein und dem Verein für ein Luzernisches Armenasylatorium zugewendet werden.

Der Gemeinderat von Luzern wird die Übernahme der gesamten Wartenhaltung des Lehrers an der neu errichteten Schule in Elbach zu Lasten des Staates für das laufende und das nächste Schuljahr zugestimmt.

Der U. G. Elektrizitätswerk Altdorf wird die nachgesuchte Bewilligung zur Kreuzung verschiedener öffentlicher Straßen mit der von ihr projektierten Stromleitung von Frauenpöhlchen, sowie von allgemein sicherheitspolizeilichen Standpunkten aus bedingungsweise erteilt.

Das von Frau Wälder-Obermatt innegehabte Zählerversteck im Hause Nr. 20 an der Wasserkantstrasse in Luzern wird auf den Namen Wälder, Ehegattin Wälder, übertragen.

Von einer Erklärung des Dr. Dr. Josef Leopold Brandt, worin er seinen Abschied als Professor der Mathematik am Gymnasium und Luzern kund gibt, wird Vormerkung genommen und ihm für seine während seiner Dienstzeit geleisteten Verdienste die nötige Anerkennung ausgesprochen.

Staatliche Armenpflege.

Der Regierungsrat von Schwyz hat unterbreitet dem Großen Rat eine Vorlage betr. die Regelung der staatlichen Fürsorge und Unterstützung (Vollstreckung, Verlassenschaftsverfahren und Vermögensverwaltung). Die Vorlage bezweckt die Verstaatlichung des gesamten Armen- und Fürsorgewesens, das jetzt auf den Bürgergemeinden unter Mitwirkung des Staates beruht.

Art. 4. Der Staat bildet einen kantonalen Unterstützungsfonds mit dem bisherigen kantonalen Armenfonds und mit Kapitalbeträgen aus dem für Armenzwecke bestimmten Gemeindefonds.

Art. 5. Als allgemeiner Grundsatz für die Bildung des Unterstützungsfonds aus den derzeitigen Armenbüchern der Gemeinden soll gelten: Das Zwanzigfache der durchschnittlichen während zehn Jahren verabschiedeten Armenunterstützung wird kapitalisiert und diese Summe als Pflichtteil der Gemeinde eingestrichelt.

Art. 6. Aus den Zinsen des kantonalen Unterstützungsfonds werden alle Unterhaltungen für die Kantonsbürger und auch für kantonsfremde Schweizerbürger nach dem Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung armer Angehöriger der Bundesstaaten von 1875 und für die Auswanderer nach den Niederlassungsverträgen bedingt.

Wenn die Einnahmen des Fonds zur Deckung der Ausgaben nicht mehr ausreichen, wird der Fehlbetrag durch die Staatssteuer gedeckt.

Art. 7. Unterhaltungsstellen sind ferner: Die Kranken- und Unfallversicherung und andere unter staatlicher Führung sich im Laufe der Zeit bildende Versicherungen (Alters- und Invalidenversicherung usw.). Als Unterhaltungsstellen werden in den Gemeinden Unterhaltungs-Kommissionen eingesetzt.

• Aus den Verhandlungen des Regierungsrates. Den Verhandlungen über den Entwurf des Gesetzes vom 1. September abhin, aus denen ein Gesamtbeschluss von 1907 fr. resultiert, wird die Genehmigung erteilt.

Das Departement der Staatswirtschaft erhält Antrag, die städtische Grenze zwischen den Gemeinden Wetzikon und Cempach zu herineigen und festzusetzen.

Am diesjährigen eidgenössischen Wettbewerbe soll in sämtlichen Kirchen des Kantons eine Kollekte veranstaltet und deren Ertrag zur Hälfte dem kantonalen Armenfürsorgeverein und dem Verein für ein Luzernisches Armenasylatorium zugewendet werden.

Der Gemeinderat von Luzern wird die Übernahme der gesamten Wartenhaltung des Lehrers an der neu errichteten Schule in Elbach zu Lasten des Staates für das laufende und das nächste Schuljahr zugestimmt.

Der U. G. Elektrizitätswerk Altdorf wird die nachgesuchte Bewilligung zur Kreuzung verschiedener öffentlicher Straßen mit der von ihr projektierten Stromleitung von Frauenpöhlchen, sowie von allgemein sicherheitspolizeilichen Standpunkten aus bedingungsweise erteilt.

Das von Frau Wälder-Obermatt innegehabte Zählerversteck im Hause Nr. 20 an der Wasserkantstrasse in Luzern wird auf den Namen Wälder, Ehegattin Wälder, übertragen.

Von einer Erklärung des Dr. Dr. Josef Leopold Brandt, worin er seinen Abschied als Professor der Mathematik am Gymnasium und Luzern kund gibt, wird Vormerkung genommen und ihm für seine während seiner Dienstzeit geleisteten Verdienste die nötige Anerkennung ausgesprochen.

Vertical text on the left margin: Vermieten, immer, etc.